Honorarordnung im BBV

Stand 01.10.2021

- 1. Bei der Bezahlung von Honoraren spielt die Lizenzierung des Zahlungsempfängers keine Rolle mehr, es wird ausschließlich ein funktionsbezogenes Honorar gewährt.
- 2. Die neuen Honorarsätze gelten ab dem 01.10.2021.
- 3. Bei den Honoraren sind die Staatsmittelsätze als Obergrenze zu beachten (derzeit gültig sind die Staatsmittelsätze 2018). Diese betragen derzeit:
 - maximal € 27,08 pro Stunde und
 - maximal € 120,00 pro Tag.
- 4. Für die einzelnen Maßnahmen werden folgende Honorar-Höchstsätze festgelegt:

Funktion	Honorar-Höchstsätze in €
Jugendbereich	
Lehrgangs- / Delegationsleiter	40,00 / Tag
Chef-Trainer	120,00 / Tag
Co-Trainer	90,00 / Tag
Physiotherapeut mit/ohne DOSB Lizenz	120,00/90,00 / Tag
Campleiter Inzell	80,00 / Tag
Betreuer Inzell	70,00 / Tag
MMV-Kommissar (pro volles Spiel)	30,- / Spiel
Development Coach	25,- / Tag
Sichter / Jurymitglied	100,00 / Tag
Stützpunkttrainer	20,00 / UE
Trainerbereich	
Stundensatz Referenten	25,00 / UE
	(ohne Tagesbegrenzung)
Vereinslehrprobe	50,00 / Prüfung
Vorprüfung und Coaching (2,5 UE)	60,00
Lehrgangsleitung halbtags/ganztags	30,00 / 60,00
	ggfs. kunulativ mit Referentenhonorar
Schiedsrichterwesen	07.00 /115
Stundensatz Referenten	25,00 / UE
Fortbildung / Lehrgang mehrtägig (Fr. – So.)	maximal 720,00 ¹ / LG
Fortbildung / Lehrgang eintägig	120,00 / Tag
Bezirkslehrgänge, zweitägig, 2 Referenten	je 240,00 / LG
SR bei Lehrgängen pro Spiel	30,00 / Spiel
praktische Prüfung / Beurteilung	50,00 / Prüfung, Beurteilung

Höchstsatz (Verfügungsrahmen) für bis zu drei Referenten, Aufteilung auf die einzelnen Referenten durch den zuständigen Ressortleiter, jedoch nicht mehr als 120,00 € pro Tag und Referent.

Hinweise:

- Für halbe Lehrgangstage sind die Honorarsätze je zur Hälfte zu berechnen.
- Es werden ausschließlich Abrechungen akzeptiert, die vom zuständigen Ressortleiter abgezeichnet sind
- Die Maßnahme sind stets als Ganzes zur Abrechnung vorzulegen.
- Ein Überschreiten dieser Höchstsätze ist nur in begründeten Einzelfällen mit Genehmigung des Präsidenten oder des Ressortleiters V möglich.
- Die Geschäftsstelle darf vorbehaltlich einer Sonderregelung nur Honorare auszahlen, die diese Honorar-Höchstsätze nicht überschreiten.

Franz Ostermayer, Ressortleiter Finanzen, 9/2021,